

## Hinweise zur Zulassung von Wasserfernleitungen

Die nachfolgenden Hinweise, welche sich vordergründig an die Betreiber von Wasserfernleitungen richten, beschreiben das Zulassungsverfahren nach § 65 UVPG für die Neuerrichtung oder Änderung von Rohrleitungsanlagen i. S. d. Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVPG.

### **1. Allgemeines**

Wasserfernleitungen i. S. d. Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVPG sind Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreiten. Gemeindeinterne Wasserversorgungsleitungen bedürfen daher unabhängig von ihrer Länge keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Abwasserleitungen sind ebenfalls keine Wasserfernleitungen.

Unter den Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 UVPG fallen neben Neuvorhaben auch Änderungsvorhaben. So ist nicht nur die Errichtung von Wasserfernleitungen, sondern auch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden Wasserfernleitung, einschließlich deren Erweiterung unter den nachfolgenden Aspekten zu bewerten.

Bei einer Wasserfernleitungslänge von 10 km oder mehr ist nach Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Bei einer Wasserfernleitungslänge von 2 km bis weniger als 10 km ist nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Nur bei einer Wasserfernleitungslänge von weniger als 2 km ist nach Nr. 19.8 der Anlage 1 des UVPG in der Regel keine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage geeigneter Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntzugeben.

Besteht im Ergebnis der UVP-Vorprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, bedarf das Vorhaben nach § 65 Abs. 1 einer Planfeststellung. Besteht im Ergebnis der UVP-Vorprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, bedarf das Vorhaben nach § 65 Abs. 2 UVPG grundsätzlich nur einer Plangenehmigung. Eine solche kann in Fällen von unwesentlicher Bedeutung sogar entfallen (vgl. § 65 Abs. 2 UVPG).

Ein erforderliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) durchzuführen (vgl. § 67 UVPG).

Insbesondere hinsichtlich folgender spezifischer Problemstellungen empfehlen wir den frühzeitigen Kontakt zur zuständigen Behörde, um Verfahrensfehler sowie unnötige Verzögerungen zu vermeiden:

- Ist für den von mir geplanten Neubau einer Rohrleitungsanlage eine UVP-Vorprüfung durchzuführen?
- Stellt die von mir geplante Maßnahme an einer bestehenden Rohrleitungsanlage eine Änderung i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dar?
- Ist für die von mir geplante Änderung/Erweiterung einer bestehenden oder geplanten Wasserfernleitung eine UVP-Vorprüfung durchzuführen?

- Ist in meinem Fall eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen?
- Kann in meinem Fall evtl. das Plangenehmigungsverfahren entfallen?
- Kann für einen bestimmten Teil meiner geplanten Maßnahme eine Teilzulassung zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung erteilt werden?

## 2. Zuständige Behörde, Ansprechpartner

Für den Vollzug der maßgebenden Regelungen des Teils 6 aus dem UVPG ist nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit bei der Zulassung von bestimmten Leitungsanlagen und anderen Anlagen (LeitAnlZuVO) grundsätzlich die Landesdirektion Sachsen zuständig. Dies gilt auch dann, wenn eine gemeindeüberschreitende Leitungsanlage eine Landkreisgrenze nicht überschreitet.

Bei Fragen zur Anwendung der relevanten Vorschriften oder zu einem konkreten Leitungsbauvorhaben wenden Sie sich bitte an das Referat 41 Siedlungswasserwirtschaft der Landesdirektion Sachsen:

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Oder per E-Mail: [Susann.Lotze@lds.sachsen.de](mailto:Susann.Lotze@lds.sachsen.de)

Oder telefonisch: 0341 977 4110